

Frauenstimme

Nr. 4 * 45. Jahrgang

Beilage zum Vorwärts

16. Februar 1928

Der Kampf um den Heimarbeiterinnenschutz

Von dem Augenblicke an, wo die Gewerkschaftsbewegung imstande war, nennenswert auf die Arbeitsbedingungen einzuwirken, bemüht sie sich nachweislich auch um die Besserstellung der Lebensbedingungen der in der Heimarbeit tätigen Personen, die überwiegend Frauen sind. Sie fand bei diesem Bestreben stets weitgehendste Unterstützung bei der sozialdemokratischen Partei. In der Zeit vor dem Kriege aber auch nur bei dieser Partei. Einen Beweis bietet das Verhalten sämtlicher bürgerlicher Parteien bei der Beratung und bei den Abstimmungen über das Hausarbeitsgesetz im Dezember 1911.

Das Hausarbeitsgesetz war das Ergebnis der Heimarbeiterausstellung aus dem Jahre 1906. Auf dieser Ausstellung die die Gewerkschaften aller Richtungen unter der Regie der Gesellschaft für soziale Reform veranstaltet hatten, war eines Tages die Kaiserin erschienen, und sie soll entsetzt gewesen sein über das Elend, das ihr dort entgegengetreten war.

Aber selbst Elendsbilder grausigster Art konnten die Regierungen des kaiserlichen Deutschland nicht zum Eingreifen zugunsten einer Arbeiterschicht veranlassen. Deshalb ging erst im Jahre 1910 dem Reichstage ein Gesetzesentwurf zu, der nach der Ausstellung mit großem Geschrei in der bürgerlichen Presse als Ergebnis einer Kronratsitzung angekündigt worden war. Das Gesetz trat am 1. April 1912 in Kraft.

Das Gesetz bracht nicht die erwartete und versprochene Hilfe. Die von den sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage gestellten Abänderungsanträge zum Regierungsentwurf, von denen Hilfe erwartet werden konnten, wurden fast ausnahmslos abgelehnt. Nur drei bürgerliche Abgeordnete stimmten mit den Sozialdemokraten für deren Antrag, den vorgesehenen Fachausschüssen das Recht zu geben, Mindestlöhne festsetzen zu dürfen. Die übrigen Mitglieder des Reichstags machten sich das „Unannehmbar“ der Regierung zu eigen, die erklärt hatte, einem Gesetz ihre Zustimmung versagen zu müssen, „das in irgendeiner Form eine obligatorische Festsetzung der Löhne unter Mitwirkung von Behörden bringen würde“, weil es „der ganzen staatsrechtlichen Organisation der Bundesstaaten, unserer Behördenorganisation nicht entspricht, wenn sie in dieser Weise in den Arbeitsvertrag eingreifen.“

Die Fachausschüsse erhielten also nur das Recht, sich gutachtlich über Lohnfragen usw. zu äußern. Aber selbst Gutachten als Hilfsmittel für die Heimarbeiter ließ das kaiserliche Deutschland nicht zu. Die betreffenden Paragraphen traten nämlich 1912 nicht in Kraft. Der Bundesrat hat nie die hierzu nötige Verordnung erlassen.

Nicht in Kraft traten mit den übrigen Bestimmungen auch nicht die Paragraphen 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes, die vorsehen, daß in den Räumen, in denen Heimarbeit ausgegeben oder abgenommen wird, Lohnlisten auszuhängen oder Lohnlisten ausliegen müssen, oder daß den Heimarbeitern Lohnbücher ausgehändigt werden müssen. Das geschah erst 1918.

Die von der gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Arbeiterbewegung erhobenen Forderungen, mit Hilfe der Gesetzgebung die Elendslöhne in der Heimarbeit zu bekämpfen, wurden zu einem erheblichen Teil erst im Juni 1923 erfüllt, und zwar mit der einstimmigen Annahme des Heimarbeiterlohngesetzes.

Bei diesem Beschluß zeigte sich deutlich der Einfluß der neuen Zeit. Diesmal wagte keine Partei mehr, gegen ein Gesetz zu stimmen, das 1911 noch als unmöglich galt. Die

Abstimmung über das Heimarbeiterlohngesetz im Jahre 1923 zeigt deutlich, daß im republikanischen Deutschland, in dem die gesamte erwachsene Bevölkerung das Wahlrecht ausüben darf, Arbeiterforderungen nicht mehr so stiefmütterlich wie früher behandelt werden können.

Leider haben sich die Hoffnungen, die weite Kreise der Heimarbeiter auf das Heimarbeiterlohngesetz gestellt hatten, nicht erfüllt. Für die Kenner des Wirtschaftslebens war dies freilich keine große Enttäuschung. Sie wußten von vornherein, daß das Heimarbeiterlohngesetz zwar den Gewerkschaften Hilfe leisten kann, daß ohne gewerkschaftliche Organisation der Heimarbeiter aber wesentliches auch mit dem Gesetz nicht erreicht wird. Auch das beste Gesetz wird allein nicht imstande sein, günstige Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit zu schaffen. Dennoch kann erheblich mehr als jetzt erreicht werden, wenn die Gesetzgebung die mit dem Heimarbeiterlohngesetz gemachten Erfahrungen bei einer Reform des Hausarbeitsgesetzes berücksichtigen würde, für die nach der Ansicht der Gewerkschaften aller Richtungen die Zeit reif ist.

Die dem AöDB. angeschlossenen Gewerkschaften haben ihre Erfahrungen in umfangreichen Abänderungsvorschlägen zu dem jetzt geltenden Gesetz verarbeitet, die dem Reichsarbeitsministerium bereits eingereicht worden sind. Die Gewerkschaften wollen die insbesondere seit Oktober 1923 amtierenden, über das ganze Reich lückenlos verbreiteten amtlichen Schlichtungsbehörden in den Dienst des Lohnschutzes für die Heimarbeit stellen. Fachausschüsse nach dem Hausarbeitsgesetz bestehen nämlich nur immer für bestimmte Bezirke, und sie müssen immer erst auf Antrag errichtet werden, wobei es oftmals erst monatelange Kämpfe nötig machte, ehe es zur Errichtung von Fachausschüssen kam.

Die Vorschläge der Gewerkschaften gehen ferner darauf hinaus, die Fachausschüsse zu einer obligatorischen Einrichtung zu machen, denen Aufgaben zur Durchführung der Beschlüsse der Schlichtungsbehörden und zur Durchführung der für die Heimarbeit geltenden Arbeiterschutzvorschriften übertragen werden sollen. Die Gewerkschaftsvorschläge wollen ferner der amtlichen Gewerbeaufsicht größere Befugnisse zuweisen, Befugnisse, für die jetzt vielfach allein die Polizeibehörden zuständig waren. Sie erstreben weiter eine Vereinfachung des Verfahrens zur Herbeiführung von Beschlüssen über Mindestlöhne, eine Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zwischenmeister (wo ein solches System besteht) in den Stand gesetzt werden, die durch amtlichen Beschluß vorgeschriebenen Löhne auch zahlen zu können und eine Vereinfachung des Verfahrens zur Bestrafung der Unternehmer, die gegen die Beschlüsse verstoßen.

Nun kommt es darauf an, den Forderungen der Gewerkschaften den Resonanzboden zu geben, der nötig ist, um das Reichsarbeitsministerium die politischen Parteien, deren Vertreter im Reichstage die Politik des Reichsarbeitsministeriums bestimmen, den Forderungen der Gewerkschaften geneigt zu machen. Von diesem Reichstag wird eine Reform des Hausarbeitsgesetzes im Sinne der Gewerkschaftsforderungen nun nicht mehr zu erwarten sein. Deshalb müssen wir bei der Wahlpropaganda, insbesondere bei der Propaganda unter den Frauen, die die Mehrzahl der Heimarbeiterinnen stellen, auch auf die Aufgaben hinweisen, die der neue Reichstag für die Heimarbeiterinnen zu erfüllen hat.

Gertrud Hanna.

Die Bewiffensehe im Recht.

Im Strafrechtsausschuß des Reichstags wurde der sozialdemokratische Antrag, auch die in eheähnlichen Verhältnissen lebenden Personen unter die „Verwandten und Verschwägerten“ aufzunehmen, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten abgelehnt. Was damit entschieden wurde, ist wohl auch den meisten der Betroffenen, selbst wenn sie zufälligerweise die Zeitungsnotiz gelesen haben, nicht recht zum Bewußtsein gekommen.

Wenn jemand ein „Verbrechen“ begeht, um sich selbst oder „Angehörige“ zu schützen, dann geht er straffrei aus. Als „Angehörige“ gelten Eheleute und uneheliche Kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte, Pflegeeltern und deren Kinder. Man sieht, der Begriff der „Angehörigen“ ist ziemlich ausgedehnt, zu dem Begriff „Verlobte“, führt der Kommentator von Ebermayer ausdrücklich aus: „Es kommt hier mehr auf das Vorhandensein des ernstlichen Willens zur Eheschließung, und nicht auf Form und Inhalt der Willenserklärung nach bürgerlichem Recht an.“ Also gelten hier z. B. auch Minderjährige vor dem Strafrichter als „Angehörige“, selbst wenn sie zu dieser Verlobung nicht die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter haben. Die Angehörigen haben auch sonst im Strafrecht mannigfache Vorrechte, z. B. das Recht, die Aussage zu verweigern; Diebstahl unter Angehörigen wird nur auf ausdrücklichen Antrag verfolgt; unter Eheleuten gibt es einen strafrechtlich verfolgbaren Diebstahl überhaupt nicht. Jedem Gerichtsberichterstatter sind daher Fälle bekannt, in denen gerissene „Gesetzeskenner“ beiderlei Geschlechts sich als Verlobte des Zeugen oder des Angeklagten ausgeben; oft wird in Prozessen erbittert darum gerungen, ob jemand als „Angehöriger“ zu gelten hat. Besonders in Prozessen wegen Zuhälterei oder Beihilfe zum Betrug wird von Zeuginnen oder Mitangeklagten mit Einwilligung des Angeklagten oft die Eigenschaft des oder der Verlobten in Anspruch genommen.

Anders ist aber das Bild, wenn weniger mit dem Strafrecht vertraute Kreise in Betracht kommen. Da hilft es der Frau, die mit einem Zeugen jahrelang in freier Ehe gelebt hat, gar nichts, daß der Zeuge sie, die Mutter seines Kindes, sogar oft als „seine Frau“ vorzustellen pflegte, daß sie jahrelang ihren eigenen Verdienst zum gemeinsamen Haushalt beisteuerte . . . darum kommt sie doch unter Anklage wegen Diebstahls, als sie sich mit ihrem Gefährten entzweit. Er hatte sie wegen Diebstahls angezeigt, denn sie hat ihm einigemal Geld aus dem Jackett „entwendet“ (Geld, das sie für die Wirtschaft und das Kind verbrauchte), und sie wird richtig auch zu der gesetzlichen Mindeststrafe, die in diesem Falle einige Monate Gefängnis betrug, verurteilt. Und nach der oben angeführten Vorschrift darf zwar der Vater, um eine Lebensgeschichte von seinem unehelichen Kinde abzuwenden, eine an sich strafbare Handlung strafflos begehen . . . aber nicht, wenn sich diese Gefahr auf die Mutter dieses Kindes bezieht, und wenn er auch schon jahrelang mit ihr zusammen lebt. Das sind für das normale Rechtsgefühl Absurditäten; darum wird es manchen Wunder nehmen, mit welcher Entschiedenheit im Strafrechtsausschuß der sozialdemokratische Antrag von allen bürgerlichen Parteien bekämpft wurde; besonders ablehnend sprach sich der Berichterstatter Prof. Kahl aus: „Es ginge doch nicht an, das Konkubinat noch durch besondere strafrechtliche Vergünstigungen anzuerkennen.“

Auch sonst ist ja die Lage der freien Ehen recht unsicher. Da gibt es einen Vergernisparagraphen (183), der lautet: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich Vergernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark bestraft.“ Nun sollte man meinen, daß damit das bloße Zusammenleben zweier Menschen, die sich in Sogewandt ihrer wertgeschätzten Mitbürger sicher jeder im engsten Sinne geschlechtlichen Handlung enthalten haben, gar nicht gemeint sein könne . . . aber die Praxis sieht anders aus. Denn dieser öffentliche Vergernisparagraph ist die Schlinge, in der man die Konkubinatslinder auch dann fängt, wenn das geltende Baudrecht keine Handhabe dazu bietet. In einigen unserer geliebten Spezialvaterländer ist das freilich noch immer der Fall, so in Württemberg, Baden, Hessen und natürlich in Bayern. Da das geltende Strafrecht nicht ausdrücklich die Außerkräftsetzung dieser zumeist aus vergangenen Jahrhunderten stammenden Bestimmungen ausspricht, leben sie laut Reichsgerichtsurteil lustig fort. Interessant ist hier die Stellung des preussischen Landrechts. Es erklärt: „Die Bewiffensehe . . . ist ein Zusammenleben zweier Personen verschiedenen Geschlechts ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Ehe, jedoch mit dem Willen und der Absicht, daß ein solches Zusammenleben eine Ehe sein solle. Eine solche aber können nur souveräne Häupter schließen.“ Nun sind wir ja inzwischen mehr oder weniger freiwillig Republikaner geworden, aber immer noch achtet man peinlich darauf, daß sich das Volk ja nicht zuviel von den früheren Vorrechten seiner Ehemaligen aneigne.

Nun soll das „öffentliche Vergernis“ noch mächtig ausgedehnt werden. In dem Entwurf des neuen Strafgesetzes lautet der Artikel nämlich: „Wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, Vergernis zu erregen, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Man beachte: Hier wird nicht einmal verlangt, daß diese Handlung wirklich öffentlich Vergernis erregt; es genügt, daß sie nach dem Urteil des Richters geeignet ist, Vergernis zu erregen, und die Beurteilung der Umstände bleibt hier, wie man jetzt so hübsch sagt, dem „freien richterlichen Ermessen überlassen“ . . . wie in dieser Strafgesetzreform so vieles andere. Diese Fassung kann für viele in freier Ehe verbundene Paare eine bitter-ernste Sache werden.

Wird man sie in einigermaßen aufgefärrten Gegenden noch feiblich ungeschoren lassen, so wäre sie auf Grund einer solchen Bestimmung in Rammelsdorf und Tunienhausen noch mehr der Willkür amtlicher Organe ausgeliefert als bisher. Den Schaden davon werden die Frauen und Kinder haben. R. E.

Bürgerliche Frauenkandidaturen.

Der Bund Deutscher Frauenvereine hat den Parteileitungen der Deutschnationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Demokratischen Partei die Namen von insgesamt 83 Frauen angegeben, die bereit und nach Auffassung der vorschlagenden Organisationen auch zu dem Amt einer Reichstags- oder Landtagsabgeordneten befähigt sein würden. Der Vorschlag kommt gerade noch rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung der Kandidatenlisten.

Besonders interessant wird es sein, die Wirkung an der Zentrumspariet zu beobachten. Wie verschiedene Statistiken gezeigt haben, geht die Zahl der männlichen Zentrumswähler in einer Reihe von Wahlbezirken zurück, während die Zahl der weiblichen Zentrumswähler steigt, und die der Männer oft weit übertrifft. Es wäre also nicht unberechtigt, wenn die Zentrumswählerinnen auch eine größere Zahl von weiblichen Abgeordneten verlangten. Das Zentrum hat jetzt im Reichstag 69 Abgeordnete, darunter sind nach dem Tode von Frau Dransfeld nur drei Frauen. Auf die Ueberwindung der Eiserner Resolution durch den Bund Deutscher Frauenvereine hat die Geschäftsstelle des Zentrums geantwortet, daß in seinen bisherigen Besprechungen immer darauf Rücksicht genommen worden sei, daß „die berechtigten Wünsche der Frauen unter allen Umständen Berücksichtigung finden“. Aber welche Wünsche sind „berechtigt“?

Luther-Strefemann.

„Die Frau“ äußert ihr Erstaunen darüber, daß der frühere Reichsminister Dr. Luther seinen Ausruf zur Erneuerung Deutschlands von keiner Frau mitunterzeichnen ließ. Zwar zeige die Unterschriftenliste eine sehr einseitige Bevorzugung der wirtschaftlichen Kreise vor den kulturellen, aber sie enthalte doch wenigstens einige Namen aus dem deutschen geistigen Leben. Nur keine Frauen. Uns scheint, daß diese Tatsache nur angenehm empfunden werden kann. Wir sind zwar für die unbedingte Gleichberechtigung der Frauen, aber wir halten es nicht für nötig, daß die Frauen nun auch jeden Unfug mitmachen müssen.

Einer anderen Beschwerde der „Frau“ ist jedoch nur zuzustimmen. Sie bemängelt die Erklärung des deutschen Außenministers gelegentlich einer Erörterung des Völkerbundes, daß er persönlich die Vertretung eines Staats durch eine Frau in der Wirtschaftskommission des Völkerbundes nicht begrüßen würde. Herr Strefemann habe darauf hingewiesen, daß im beratenden Ausschuß der Kommission (der kein Stimmrecht hat) eine Frau sei; Frauen sollten lieber auf die Ausschüsse verwiesen werden, in denen Wohlfahrtsfragen erörtert werden. „Die Frau“ weist mit Recht darauf hin, daß dadurch der Eindruck erweckt werden müsse, als ob in Deutschland trotz der Weimarer Verfassung die Einschätzung der Frauen beim alten geblieben wäre. Selbstverständlich wird nicht gefordert, daß nun die Frauen um jeden Preis ohne Rücksicht auf ihre Fachkenntnisse in die Kommissionen des Völkerbundes gewählt werden müßten. Aber die Art, wie der Außenminister seine Ablehnung begründet, ist durchaus abwegig. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend sein. Sind Frauen vorhanden, die das betreffende Gebiet beherrschen — und diese Tatsache kann nicht bestritten werden —, so ist nicht einzusehen, warum nicht einer Frau ein solches Amt übertragen werden sollte. Die Verweisung der Frau ausschließlich auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege muß ebenso scharf bekämpft werden, wie die frühere Auffassung, daß die Frau sich nur um Kirche, Kinder, Küche und Kleider zu kümmern habe. Eine Auffassung ist so reaktionär wie die andere und ist nicht mit der verfassungsmäßig zugesicherten Gleichberechtigung der Frau in Einklang zu bringen. I. B.

Eine Zusammenkunft von zehn Bürgermeisterinnen fand kürzlich in Liverpool auf Einladung der dortigen Oberbürgermeisterin Miss Margaret Beavan statt. Bei der Begrüßung im Liverpooler Rathaus wies Miss Beavan darauf hin, daß diese erste Zusammenkunft von Bürgermeisterinnen einen historischen Augenblick darstelle.

Weibliche Kriminalität.

Nach traditioneller Ueberlieferung, nach Sprichwort und Witz, werden der Frau sehr viel mehr Schlechtigkeiten und Bösartigkeiten nachgehakt als dem Mann. Wie wenig aber dieser wohlwollende Beumund der Wirklichkeit entspricht, zeigt sich darin, daß die Frau tatsächlich viel weniger mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommt als der Mann. Wer ist häufiger straffällig, der Mann oder die Frau? Zur Beantwortung dieser Frage lassen sich aus den Zahlen der kürzlich erschienenen „Kriminalstatistik für das Jahr 1925 (Statistik des Deutschen Reiches)“ interessante Vergleiche feststellen. Von der strafmündigen, das heißt über 14 Jahre alten Bevölkerung Deutschlands von rund 47 und eine halbe Million, sind rund 592 000 Personen wegen Vergehen und Verbrechen gegen die Geseke verurteilt worden, also einundeinviertel Prozent. Bei dieser Gesamtzahl von 592 000 Urteilen war das männliche Geschlecht mit 83,8 Proz. das weibliche dagegen mit 16,2 Proz. beteiligt! Unter sechs Verurteilten befand sich also immer nur eine Frau. Dieser Unterschied wirkt noch stärker, wenn man in Erwägung zieht, daß es über 2 Millionen mehr strafmündige Frauen als Männer gibt! Er schrumpft dagegen etwas zusammen, wenn man die Anzahl der verurteilten Männer und Frauen zu den Bevölkerungszahlen in Beziehung setzt. Von den strafmündigen Männern, rund 22½ Millionen, sind im Jahre 1925 rund 496 000 verurteilt worden, das sind also etwas über 2 Proz., von den strafmündigen Frauen, rund 25 Millionen, nur 96 000, das heißt noch nicht ein halbes Prozent.

Während bei den meisten Vergehen die Männer auch prozentual überragend beteiligt sind, überwiegt bei gewissen Delikten die weibliche Verhältniszahl sogar in starkem Maße, und zwar am meisten bei der Abtreibung. Hier sind die Frauen zu 75 Proz. beteiligt. Dabei läßt sich eine überraschende Tatsache feststellen: Während nämlich die Kriminalität im allgemeinen im Jahre 1925 gegen das Vorjahr erheblich gesunken ist, ist die Zahl der wegen Abtreibung verurteilten Personen um mehr als ein Viertel angestiegen! Aber wie widersinnig diese berüchtigten Paragrafen sind, zeigt sich darin, daß man mit diesen rund 7200 wegen Abtreibung verurteilten Personen nur einen (glücklicherweise!) geringen Bruchteil der auf 500 000 pro Jahr geschätzten Abtreibungsfälle erfährt. (Das heißt auf drei Geburten etwa eine Abtreibung!) Die schwere wirtschaftliche und seelische Not der Frau auf diesem Gebiet kommt in diesen Zahlen zum Ausdruck, sie klagen nicht die Frauen, sondern die Gesellschaft an. Die prozentual größte Straffälligkeit der Frau ist naturgemäß beim Kindesmord, da nach dem Geseke nur die uneheliche Mutter als Täterin bestraft werden kann — wieviel Leid mag in diesen 171 Fällen (darunter zwei Jugendliche) stecken! In überwiegender Mehrzahl sind die Frauen ferner bei folgenden Delikten vor den Strafrichter gekommen: Kindesaussetzung, unbefugtes Annehmen eines Pflegekindes (!), Vereitelung der Fürsorgeerziehung, Kuppelerei (70 Proz. Frauen), Nahrungsmittelschädigung, ferner wissenschaftliche Verletzung von Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten und Ausübung des Beischlafs durch Geschlechtsfranke (72 Proz. Frauen). Auch am Meineid sind die Frauen stark beteiligt. Die größte Anzahl Frauen sind verurteilt wegen Diebstahl und Unterschlagung (rund 25 000) und — wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung (rund 14 000). Dagegen ist die weibliche Kriminalität bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, bei Totschlag, bei Sachbeschädigung und bei Brandstiftung minimal.

Von den 25 000 verurteilten Jugendlichen sind noch nicht ein Sechstel weiblichen Geschlechts. Im übrigen spiegeln auch hier die Prozentzahlen den gleichen Anteil wie bei den Erwachsenen wider: Abtreibung, Ausübung des Beischlafs durch Geschlechtsfranke, sind die hauptsächlichsten Gebiete der weiblichen Kriminalität.

Was an sozialem Elend, an sexuell-persönlicher und wirtschaftlicher Not hinter diesen Zahlen der Statistik steckt und als Motiv zur straffälligen Tat getrieben hat, läßt sich nur ahnen. Der Begriff der „Straffälligkeit“ wird jedoch gerade für die Frau gründlich revidiert werden müssen. Die Straffälligkeit ist in vielen Fällen eine Folge überholter Geseke, mangelndem sozialen Verständnis und nicht zuletzt von Männerurteilen über Frauen.

Wider Abtreibungsseuche und Justizschande.

Im überfüllten Plenarsaal des Herrenhauses veranstaltete die Gesellschaft für Sexualreform unter dem Titel „Dein Körper gehört Dir“ eine große Kundgebung gegen die Beibehaltung der Strafbestimmungen der „Abtreibungsparagrafen“. Es referierten Genossin Dr. Hildegarde Wegscheider, Dr. Felix Theilhaber, Dr. Alfred Döbkin und Rechtsanwalt Walter Bahn, eine Pädagogin, ein Arzt, ein Dichter und ein Jurist.

Frau Wegscheider führte aus: Der § 218 sei die Schande unserer Zeit. Man verbiete hier, was man nicht hindern könne, ja sogar provoziere, denn immer noch sei die Ausstellung und Anpreisung empfängnisverhütender Mittel mit Strafe bedroht, und so sei es auch im neuen Strafgesetzbuch geblieben. Da sei es auch kein Wunder, daß die Technik der Empfängnisverhütung noch so primitiv und unzulänglich sei, denn die Industrie und die Forschung stürze sich natürlich nicht auf Produkte, deren Anpreisung verboten

und sogar mit Strafe bedroht werde. So sähen die unfreiwillig zur Mutter gewordenen Frauen dann keinen anderen Ausweg als die Abtreibung. Man rechne in Deutschland jährlich ungefähr eine halbe Million Aborte, die zum übergroßen Teil „kriminelle Aborte“ seien. Erwünscht würden von den Abtreibenden aber nur einige Tausend — die Armen und die Dummen, die Jungen. Die Frage der Beseitigung des § 218 sei längst keine Frage der unehelichen Mutterschaft mehr, auch nicht nur Sache der Frauen, denn angesichts der Not unseres Volkes sei schrankenlose Kinderzeugung eine Unmöglichkeit und ein Verbrechen, noch immer aber lasse man hier willkürlich herausgegriffene Unglückliche büßen für die Sünden der Gesellschaft. Ohne Freigabe der Verhütungsmittel werden wir auch nicht zu einer Liquidation des Bankrottes der alten „Erziehung“ kommen, werden wir weiter in den Banden der doppelten Moral unsere Jugend erwürgen!

Als zweiter Redner des Abends sprach Dr. Felix Theilhaber: Was kostet ein Kind? Nach vorsichtiger Berechnung koste ein Kind, wenn es wirklich so ernährt und erzogen würde, wie es eigentlich das Recht des Kindes erfordere, bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr ungefähr 14 000 M., 900 M. jährlich. Nur das Proletariat produziere billigere Kinder — auf Kosten der kindlichen Gesundheit oder der mütterlichen Arbeitskraft, die von ihm nicht gerechnet würde. Darum habe der Geburtenrückgang zuerst in intellektuellen Kreisen eingesetzt, weil die eben zu rechnen verstanden. Für den von diesen Kreisen gewünschten Bevölkerungszuwachs solle nun das Proletariat sorgen, und es solle dazu mit Androhung stärkster Strafen gezwungen werden. Man zwingt sogar vergewaltigte, schwer kranke und zehnjährige kindliche Mütter zum Austragen der Frucht von Seiten einer Klassenmedizinerin, die „bei vergewaltigten Mädchen besserer Stände ein differenzierteres Seelenleben voraussetzen“ und damit die ärztliche Hilfe in diesen Fällen rechtfertige. Das Proletariat aber solle daran denken, daß mit der Seltenheit auch der Wert des Menschenlebens steige.

Nach ihm nahm Dr. Döbkin das Wort: Zwar lebten wir nicht mehr in einer Monarchie, aber in all dem Geschrei nach Bevölkerungszuwachs stehe nichts als die Sehnsucht des „Landesvaters“ nach Rekruten. Auch bei uns spiele man immer noch mit dem Gedanken an die heimliche Armee. Der Staat könne ungehemmten Bevölkerungszuwachs gar nicht tragen, darum dürfe er ihn auch nicht fordern.

Als letzter Redner sprach Rechtsanwalt Walter Bahn: Gegen die Abschaffung der „Abtreibungsparagrafen“ sträubten sich eigentlich nur einige kleine Kasten: Die Richter, die Pfaffen und — die Mediziner, so weit sie Diener und Angehörige reaktionärsten Bürgertums seien. Diese Ärzte schämten sich nicht einmal, als Zutreiber der Zuchthausjustiz zu dienen, sie brächen ihr zu Liebe sogar das Amtsgeheimnis. Wenn heute eine Frau mit eingeleitetem Abort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müsse, riskierte sie oft genug, daß die erste Frage des Arztes nach ihrem Helfer sei und sie von ihm durch Anzeige der Justiz überliefert würde. In Berlin würden von der Polizei sogar Listen „abtreibungsverdächtiger“ Ärzte und Hebammen geführt, denunzierte Frauen und Mädchen würden in erster Morgenstunde aus den Betten geholt, und bei der polizeilichen Vernehmung werde ihnen mit der Androhung einer längeren Untersuchungshaft dann ein Geständnis erpreßt, das oft nicht einmal den Tatsachen entspräche, aber immer die Grundlage ihrer späteren Verurteilung bilde. Die Frauen stelen um so eher auf diese Taktik herein, als es sich in den meisten der Fälle um ungewandte Proletarierinnen handele, denn die österreichische Statistik, nach der 92 Proz. aller abtreibenden Frauen ohne materielle Mittel seien, gälte auch für uns. Widerwärtig berühre bei diesen Zuständen die Moralheuchelei vieler unserer Richter, die, sobald sie mit dem Talar besetzt seien, alle Menschlichkeit abgelegt zu haben scheinen. Die Reform unseres Strafrechts dürfe nicht an der Umwandlung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse mehr vorübergehen.

Eine Ärztin am Gymnasium!

Im Gymnasium, das sich nennt astanisch, hebt sich an ein Elternratsgeschrei. Blasser Schreden tobt gar wild und panisch, weil ein Fräulein dort beschäftigt sei.

Schützen, die das ABC erlangen, hat dieselbe ärztlich zu betreuen, hat zu heilen den verdorbenen Magen und vom bösen Schnupfen zu befreien.

Schrecklich scheint die Sittlichkeit gefährdet, jede Mutter bangt um ihren Sohn, und man hat sich lang und breit beschwerdet, und man ruft: „Kaus, Fräulein Dr. Cohn!

Ihr Examen kann Ihn hier nicht nützen, und für Ihren Titel sind wir blind, schühend stell'n wir uns vor unre Schützen, weil wir so astanastetisch find!“

Aber scharenweise schießt man Töchter, die fast aus dem „großen Unwilt“ schon, ohne jedes Ansehen der Geschlechter zu dem Frivolin Herrn Dr. Cohn!

Dieckede,

Liebesmarkt in Zeitungsspalten.

In den bürgerlichen Tageszeitungen kann man alle Tage eine Unmenge von sogenannten „Heiratsanzeigen“ finden. Da suchen Eltern, die keine Illusionen über Leben und Liebe haben, für ihr sittsames Hausdöchterchen ein standesgemäßes Eheglück mit allen materiellen Garantien einer bürgerlichen Existenz. Einheiraten werden strebsamen Jünglingen angeboten. Junge Männer suchen eine Frau, deren Vermögen ihnen ein angenehmes Dasein sichern soll. Oder richtiger gesagt, sie suchen das Vermögen und nehmen die Frau mit in den Kauf. Aber auch Männer, die auf kurze Zeit eine „Freundin“ suchen, benutzen den Liebesmarkt der bürgerlichen Presse. Wie auf solche Angebote reagiert wird und wer darauf reagiert, das hat ein Wiener Journalist untersucht und damit einen wertvollen Beitrag zur Sittengeschichte unserer Zeit geliefert.

Dr. Leo Perry hat in verschiedenen großstädtischen Zeitungen fingierte Korrespondenz, Anschluß und Heiratsinserate abgegeben, um durch die Antworten Einblick zu bekommen in den Liebesmarkt, der täglich im Inseratenteil der bürgerlichen Presse abgehalten wird. Er hat viel mehr Interessenten als allgemein angenommen wird. Rund zweihundert Antworten, deren Echtheit notariell beglaubigt ist, gingen auf diese Inserate ein. Die Inserate und die darauf eingelaufenen Briefe der Liebes- und Heiratslustigen hat Dr. Perry in dem sehr aufschlußreichen Buch „Auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege...“ (Verlag für Kulturforschung Wien) veröffentlicht.

Geld und Erotik

Sind bei den Antworten auf diese Inserate die Haupttriebfedern. Den Männern ist es meist um nackte, brutale Erotik zu tun, während es die Frauen mehr auf Geld und Versorgung abgesehen haben. Aber alle pressen sich in ihren Briefen als etwas Besonderes an. Keiner und keine will ein Duhendmensch sein. Nur wenige Briefe sind aufrichtig und ehrlich. Manche Briefschreiber haben sich auf verschiedene Inserate gemeldet und sich mit den entgegengesetzten Charakteren mastiert. Einmal stellten sie sich als soliden, gedlegenen Menschen vor, das andere Mal als Ausbund von Begehrlichkeit, bereit zu jeder sexuellen Extravaganz, wie es ihnen auf Grund des Inserats gerade zweckmäßig erschien. Hervorgehoben zu werden verdient, daß

nur die Briefe der Hausangestellten, Arbeiter und Handwerker echt und ehrlich

sind. Bei allen anderen ist der Einfluß kitschiger Romane und der Liebesbriefsteller deutlich merkbar.

Auf Inserate, denen auf den ersten Blick anzumerken war, daß weder ein großes Vermögen winkte, noch daß besondere sexuelle Extravaganzen zu erwarten sind, liefen nur wenig Antworten ein. Aber gerade in diesen Fällen handelte es sich meist um Briefe, bei denen die Erotik völlig in den Hintergrund tritt und die Sehnsucht nach einem lieben Lebenskameraden und einem guten Zuhause sichtbar wird. Man merkt diesen Briefen an, welche Mühe sie verursacht haben. Aber in ihrer naiven Unbeholfenheit wirken sie sympathisch. Weit größeren Erfolg als die „ernstgemeinten“ Inserate hatten die Anzeigen, die auf erotischem Gebiet „vielerprechend“ waren. Mehr als dreißig Zuschriften liefen auf eine Anzeige ein, in der ein „Frah“ aus sehr gutem Hause, der sich langweilt, anregende Korrespondenz sucht. Wer Lust hat, sollte unter

„Raschtaker!“

an die Expedition schreiben. Da stellt sich einer als Lebensphilosoph vor und meint ungewöhnlich:

„Wenn man nach kleinen oder großen Sensationen verlangt und von gewissen pikanten Dingen naschen will, dann mein süßer Frah, pardon — meine Gnädigste, gestatten Sie, daß ich mich als Cicero empfehle.“

Noch deutlicher wird ein Begreiß, der schreibt:

„Es wäre einem reifen, routinierten Manne, Ausländer, ein Hochgenuß, einem Baby als Lehrmeister im raffinierten Lebensgenuß zu dienen. Sollten Ihnen diese wenigen Zeilen zusagen, dann wagen Sie freich entschlossen ein Zusammentreffen.“

Sogar zu Versen versteift sich ein anderer und betont dabei zur Beruhigung, daß er Arzt sei; es kann also „nichts passieren“:

„Ich las die Annonce, kleiner Frah!
Du suchst für die Langeweile Ersatz?
Was heißt Langeweile? Doch sicher nur
Wie man so sagt, l'envie pour l'amour! (Liebessehnsucht)
Da kann ich helfen, darin bin ich versiert,
Soduzagen mit allen Sätzen geschmiert,
auch ein Stück Mediziner, daß nichts passiert.“

Den Vogel schoß aber ein Pornograph ab. Er verspricht Erzählungen aus seinen Erlebnissen, denen gegenüber Boccacio und Casanova wahre Waisentnaben seien. Er schreibt u. a.:

„Durch die Wiedergabe meiner Erlebnisse ist dafür gesorgt, daß der geplante Briefwechsel nicht nur „anregend, sondern auch „aufregend“ — charmant, pikant und amüsant sein wird. Da

mein göddiges „Raschtaker!“, da sollst Du reichlich zu naschen bekommen und als richtiger Frah wirst Du wohl auch unser Motto kennen: „Je verbotener — desto süßer!“ Noch etwas will ich Dir verraten: Ich zeichne auch ein klein wenig und wenn Du willst, kann ich Dir auch so manchen „Illustrieren“ und werbe Dir ab und zu kleine Bildchen beilegen... Was für ein gräßlicher Loushub ich schon mit zwölf Jahren war, könnte Dir übrigens auch das Kinderfräulein meines kleinen Schwesterleins bezeugen, die davon ein hübsches Liedchen singen kann... Jene junge Dame hatte nämlich auch den Kapitalkfehler, daß sie gerne an verbotenen Dingen naschte. „Erfahrung“ hatte ich damals freilich noch nicht, aber dafür etwas „anderes“, das ihr ausnehmend gut gefiel und bald ihr Entzücken bildete... Ich verspreche Dir nochmals, Deine Langeweile tot — mausetot zu machen! Sei gescheit Kleine und schlag ein. Eine solche Gelegenheit wird sich kaum je wieder bieten. Sag mir auch, was ich Dir „zeichnen“ soll!“

Eine Dame aus der Provinz, „raffige, elegante Erscheinung“, die für eine Woche nach Wien kommt, sucht für diese Zeit einen Kavaliere. Das Inserat ließ ahnen, daß ein solches Abenteuer viel Geld kostet. Es liefen deshalb nur wenig Antworten ein. Eine davon sei hier wiedergegeben. Sie ist kurz und bündig und sagt mit erfreulicher Offenheit, worauf es dem Schreiber ankommt: „Bin Ausländer, ständig in Wien, groß, schlank, elegant. Bezüge nach einer eleganten, temperamentvollen „Dame“, der raffinierter Lebensgenuß mehr bedeutet, als bloßer „Bluff-Charleston“. Wollen Sie es wagen?“

Auch reifere Damen sind auf dem Liebesmarkt noch begehrt. Sie müssen sich nur anzupreisen verstehen. So sucht eine „Temperamentvolle Dame“ sich an einen jüngeren Herrn zu attachieren. Sie bekam nicht wenig Zuschriften. Hier eine:

„Auch ich bin — bei meinen dreißig Jahren nichts Außergewöhnliches — sehr temperamentvoll!!! Würden wir uns nicht fabelhaft ergänzen?“

Legen Sie, verehrte gnädige Frau, auf erotische Abenteuer und erotisches Ausleben Gewicht, dann bitte ich Sie sehr, mich baldigst zu verständigen, wann und wo — am besten in Ihrem Heim — ich Sie treffen kann. Der sogenannte „gute Ton“ verbietet mir, Ihnen die zu erwartende Glückseligkeit zu schildern; Tatsachen werden Sie überzeugen.“

Auf das Inserat einer „Jungen, unabhängigen Dame, sehr feisch und lebenslustig, leidenschaftliche Sportsfreundin, die die Freundschaft eines temperamentvollen Sportlers“ unter Chiffre „Mittelfürmer“ sucht, liefen eine größere Zahl Antworten ein. Man kann sich denken, was der Mittelfürmer für eine Antwort schrieb.

Dieser kleine Auszug aus der Sammlung von Antwortbriefen auf Liebesinserate ist deshalb so erschütternd, weil es sich dabei vielfach um Menschen handelt, die eine Rolle in der sogenannten „Gesellschaft“ spielen. Die Briefschreiber treffen wir im Theater, im Café, sie sind vielleicht Leiter großer Unternehmungen, tragen eine honnette, bürgerliche Maske und ereisern sich gegen die Begehrlichkeit anderer. Sie selbst aber sind Heuchler, erfüllt von brutaler Sinnlichkeit und stellen sich trotzdem schühend vor alle Einrichtungen der bürgerlichen Welt, der sie selbst — allerdings unfreiwillig — durch ihre Briefe den Schleier vom Gesicht gerissen haben. F. F.

Kindermund.

Jürgen ist bei Onkel Doktor zu Besuch. Tante Doktor gehört zwar nicht zu den altmodischen Damen, die Puder und Lippenstift absolut verschmähen, immerhin treibt sie den Schönheitsstuck noch nicht so öffentlich, wie es in letzter Zeit bei manchen Damen Sitte geworden ist. Nun kommt Besuch, Onkel Doktor ruft Jürgen zu: „Lauf mal fix ins Schlafzimmer und rufe die Tante!“ „Kann ich ja nicht, ich darf ja nicht rein!“ Sie bessert sich doch grade aus!“

Jürgen geht mit Tante Ida spazieren und läuft voran. „Jürgen, höre mal, du hast aber 'n Loch im Strumpf!“ „Nützlich! sonst kann ich ja nicht rein kommen!“

Berlin N. Frihe kommt zwar zu spät zur Schule, läuft aber mit strahlendem Gesicht gleich zur Lehrerin. „Frollein — wir trieben Kinder! Zwee ham'n wir schon!“

Papendick's Elly hat Bäuse, die anderen Kinder aus dem Vorderhaus sollen nicht mit ihr spielen. „Quatsch!“ — klärt Frihe Schmielke den kleinen Gerhard von Herrn Bankprokuristen Niemeyer auf — „Bäuse sind nicht ansteckend, aber bei Fische muß man sich vorsehen, die huppen!“ Gerhard aber bleibt weiter bedenklich. „Wenn sich die Bäuse aber nu an so'n Flock festhalten...?“

Störungsstelle verlange ich am Telephon. Da sagt Susi leise: „Mutti, warum sagt denn der Papa Störungsstelle, wohl weil wir ihn beim Telephonieren stören!“ — Und als ein Klopfer taputgemacht ist, findet Susi: „Der nicht bloß noch.“